S9

# Satzung oder Ordnung

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

**Präambel**

DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt. Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche, behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG.

**Mitgliedschaft**

Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich. Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

*PARTEIEN*

·Alternative für Deutschland – AfD

·Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

·Deutsche Mitte

·DIE RECHTE

·Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)

·Die Republikaner

·Der III. Weg

·Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands - MLPD

*ORGANISATIONEN*

·Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert sind

·Identitäre Bewegung

·Pro-Bewegung

·REBELL

Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere auch die oben aufgeführten Organisationen.

**Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen, Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom Angebot auszuschließen.

**Zusammenarbeit mit Organisationen**

Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten

Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit definieren wir wie folgt:

·Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)

·Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die Organisation

·Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist. Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der Bundesvorstand.

Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an bundesvorstand@bewegung.jetzt geschickt werden.

Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend zu verhalten.

**Zuständigkeit der Vorstände**

Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren geklärt werden kann.